



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Doris Rauscher, Günther Knoblauch, Susann Biedefeld, Dr. Herbert Kränzlein, Hans-Ulrich Pfaffmann, Reinhold Strobl, Ruth Waldmann, Angelika Weikert SPD**

**Haushaltsplan 2017/2018;
hier: Verbesserung der beruflichen Situation von
Menschen mit einer psychischen Behinderung
(Kap. 10 03 Tit. 547 87)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 10 03 Tit. 547 87 (Aufwendungen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen) wird der Ansatz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 jeweils von 2.000,0 Tsd. Euro um 1.000,0 Tsd. Euro auf 3.000,0 Tsd. Euro angehoben.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden zur Umsetzung und Förderung des Ansatzes Unterstützter Beschäftigung spezifisch für Menschen mit einer psychischen Behinderung verwendet.

Begründung:

Die Beschäftigungsrate von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist sehr gering. Trotz eines vielfältigen Angebots an rehabilitativen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten und der zunehmenden Entwicklung nichtinstitutionalisierter und individueller Angebote bleibt die Mehrheit der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben institutions- und angebotszentriert und ist weniger an den Bedürfnissen und Lebenswelten der Betroffenen orientiert. Eine Kontinuität für die psychisch Kranken hinsichtlich Ansprechpartner und Setting wird damit selten erreicht, da mit Abschluss einer „Maßnahme“ in der Regel auch die Zuständigkeit dieser endet. Für diejenigen, die nicht (voll)erwerbstätig sind bzw. dieses Ziel (noch) nicht erreicht haben, bleibt oft nur die Möglichkeit der Werkstatt für behinderte Menschen. Das Prinzip von Unterstützter Beschäftigung (Supported Employment), das sich in der beruflichen Rehabilitation schwer psychisch Kranker in zahlreichen internationalen Studien als effektiv und traditionellen Ansätzen gegenüber überlegen erwiesen hat, wird noch nicht in dem Maße umgesetzt, wie man es aufgrund dieser Forschungsergebnisse erwarten dürfte. Hier gibt es Nachholbedarf.

Mit dem Ziel einer stärkeren Umsetzung des Ansatzes First-place-then-train wurde Anfang 2009 die Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ im § 38a des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gesetzlich verankert. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung jenseits der Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst in der ersten Phase eine individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) und bei Bedarf in der zweiten Phase Berufsbegleitung. Die individuelle betriebliche Qualifizierung wird in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts durchgeführt. Sie dient der Erprobung geeigneter betrieblicher Tätigkeiten sowie der Unterstützung bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf dem betrieblichen Arbeitsplatz. Die Maßnahme wird vom zuständigen Rehabilitationsträger für bis zu zwei Jahre erbracht, kann aber unter bestimmten Bedingungen um weitere zwölf Monate verlängert werden. Leistungen der Berufsbegleitung nach § 38a Abs. 3 SGB IX kommen im Anschluss an die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zur Anwendung, wenn und solange zu dessen Stabilisierung Unterstützung und gegebenenfalls auch Krisenintervention erforderlich ist.